



DECKBLATT NR. 14
zum Bebauungsplan
"STEINBERG"
Gemeinde Tiefenbach

Tiefenbach, den 2. Juli 1998



Gemeinde Tiefenbach
Schwarzmaier
(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister

Beschlossen gem. § 10 BauGB und Art. 91
Abs. 3 BayBO in der Sitzung am

13. August 1998
15. September 1998

Tiefenbach, den



Schwarzmaier
(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderung wurde ortsüblich bekannt-
gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln
in Tiefenbach, Kirchberg, Haselbach und
Irring am 15. September 1998
und Abdruck im Gemeindenachrichtenblatt
Ausgabe 17/1998



Schwarzmaier
(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig sind;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Anlaß zur Änderung:

Die Eheleute Manuela und Thomas Jäger haben mit URNr. P1042/98 vom 4.5.1998 des Notars Dr. Plenk eine Teilfläche von ca. 1116 qm aus Fl.Nr. 1458/13, Gemarkung Kirchberg, erworben. Die erworbene Parzelle ist etwas größer als die im Bebauungsplan dargestellte Parzelle Nr. 9. Die Eheleute Jäger und die Grundstückseigentümerin Katharina Buchbauer haben deshalb einvernehmlich beantragt, den Bebauungsplan mit diesem Deckblatt im vereinfachten Verfahren zu ändern.

Das Deckblatt betrifft also die Änderung der Grundstücksgrenzen im Bereich der Parzellen Nr. 9, 10 und 11 (Vergrößerung der Parzelle 9 in Richtung Süden, dadurch Verkleinerung der Parzellen Nr. 10 und 11), die Änderung der Garagenstandorte und eine Verschiebung der Baugrenzen im Bereich der Parzellen Nr. 9 und 10.

Der Gemeinderat Tiefenbach hat dem Antrag zugestimmt und die Änderung des Bebauungsplanes mit diesem Deckblatt beschlossen.

Tiefenbach, den 2. Juli 1998

(Schwarzmaier)

1. Bürgermeister